



CH-3003 Bern, BJ / BJ-00429221 / P004

Einschreiben

Marlene Magdalena Baumann-
Schnetzer
Schönbühlpark 16
9000 St. Gallen

REF-1030-27003

Unser Zeichen: F-23-126-1
Zuständig: STY / MUJ
Bern, 7. Juli 2023

Solidaritätsbeitrag für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 Gutheissung Ihres Gesuchs - Verfügung

Sehr geehrte Frau Baumann-Schnetzer

Sie haben am 9. Mai 2023 ein Gesuch um Ausrichtung eines Solidaritätsbeitrags nach dem Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 eingereicht.

Wir haben Ihr Gesuch geprüft und festgestellt, dass Sie ein Opfer im Sinne des Gesetzes sind. Die Behörden anerkennen damit, dass Ihnen Leid und Unrecht angetan worden ist, das sich auf Ihr ganzes Leben ausgewirkt hat.

Damit steht Ihnen ein Solidaritätsbeitrag von CHF 25'000.– zu. Dieser ist ein Zeichen der staatlichen Anerkennung des zugefügten Unrechts und soll zur Wiedergutmachung beitragen.

Der Solidaritätsbeitrag wird in den nächsten Wochen auf das von Ihnen angegebene Konto bei der PostFinance CH50 0900 0000 9010 1090 6 lautend auf Baumann Marlene, ausbezahlt werden.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen der Fachbereich FSZM des Bundesamtes für Justiz gerne zur Verfügung (Tel. 058 462 42 84; E-Mail: sekretariat@fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch).

Wir wünschen Ihnen alles Gute und grüssen Sie freundlich.

Bundesamt für Justiz
Leiter Fachbereich FSZM



Reto Brand

Beilagen:

- Informationen zum Solidaritätsbeitrag – Merkblatt für Opfer
- Informationen zum Solidaritätsbeitrag – Merkblatt für Behörden



INFORMATIONEN ZUM SOLIDARITÄTSBEITRAG – MERKBLATT FÜR OPFER

(Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch und bewahren Sie es auf)

- Beim Solidaritätsbeitrag handelt es sich um einen einmaligen Beitrag, den Opfer von fürsorgereichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 auf Gesuch hin erhalten. Er ist ein Zeichen der Anerkennung des zugefügten Unrechts und Leides und soll – soweit dies heute noch möglich ist – zur Wiedergutmachung beitragen.
- Der Solidaritätsbeitrag hat *höchstpersönlichen* Charakter. Er steht ausschliesslich Ihnen als Opfer zu (wegen der seinerzeit erlittenen schweren Persönlichkeitsverletzungen).
- Sie haben das Recht, frei über diesen Betrag zu verfügen. Konkret heisst das:
 - Niemand darf Ihnen den Solidaritätsbeitrag wegnehmen.
 - Steuerämter dürfen Ihnen den Solidaritätsbeitrag nicht als Einkommen anrechnen.
 - Falls Sie Betreibungen oder Schuldscheine haben, darf der Solidaritätsbeitrag nicht gepfändet werden.
 - Falls Sie einen Beistand haben, darf er den Solidaritätsbeitrag z.B. nicht für Kosten Ihres normalen Lebensunterhalts oder eines eventuellen Heimaufenthalts verwenden.
 - Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe sowie Überbrückungsleistungen für ältere Menschen dürfen wegen der Auszahlung des Solidaritätsbeitrags nicht gekürzt werden.
- Falls Sie einen Beistand oder eine Beiständin haben, haben Sie dieses Recht auf freie Verwendung des Beitrags grundsätzlich auch. Alle Beiständinnen und Beistände sollten darüber schriftlich informiert worden sein. Zur Klärung kann es sinnvoll sein, mit der Beistandsperson Kontakt aufzunehmen, speziell dann, wenn diese für Sie Ihr Konto verwaltet.
- Falls Sie Schulden haben und/oder Betreibungen drohen: Die Unpfändbarkeit besteht auch für Gegenstände, die Sie sich mit dem Solidaritätsbeitrag kaufen. Es kann sinnvoll sein, für den Solidaritätsbeitrag ein separates Konto zu eröffnen und die Belege für Anschaffungen, die Sie mit dem Solidaritätsbeitrag getätigt haben, aufzubewahren.

Sollten Sie im Zusammenhang mit dem Solidaritätsbeitrag auf **Schwierigkeiten mit anderen Behörden** stossen, können Sie diesen das beiliegende, speziell für die Behörden erstellte Merkblatt abgeben. Sie können auch direkt mit dem Bundesamt für Justiz, Fachbereich FSZM, Telefon: 058 462 42 84, sekretariat@fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch, Kontakt aufnehmen.



INFORMATIONEN ZUM SOLIDARITÄTSBEITRAG – MERKBLATT FÜR BEHÖRDEN

Auszahlung eines Solidaritätsbeitrags – Folgen für das Steuer-, Betreibungs- und Sozialversicherungsrecht sowie für die Sozialhilfe / Informationen betr. Opfer unter Beistandschaft

Allgemeines

Der Solidaritätsbeitrag ist ein einmaliger Beitrag, den Opfer von fürsorgereichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 auf Gesuch hin erhalten können. Er ist ein Zeichen der Anerkennung des zugefügten Unrechts und Leides durch Staat und Gesellschaft und soll – soweit dies heute noch möglich ist – zur Wiedergutmachung beitragen.

Das Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Aufarbeitung der fürsorgereichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG; SR 211.223.13) hält den wichtigen *Grundsatz* fest, dass die *Ausrichtung eines Solidaritätsbeitrags nicht dazu führen darf, dass die Leistung an das Opfer aufgrund geltender steuer-, schuldbetreibungs-, sozialhilfe- und sozialversicherungsrechtlicher Normen nachträglich wieder geschmälert wird* (Art. 4 Abs. 6 AFZFG). Nachfolgend sind einige Hinweise zu steuer-, sozialversicherungs-, sozialhilfe- und betreibungsrechtlichen Aspekten wiedergegeben, ebenso einige Informationen zur Verwendung des Solidaritätsbeitrages bei Opfern, die unter einer Beistandschaft stehen.

Steuerrechtliche Situation

Das Gesetz sieht vor, dass der Solidaritätsbeitrag im Steuerrecht den steuerfreien *Genugtuungssummen*¹ *gleichgestellt* wird (Art. 4 Abs. 6 Bst. a AFZFG). Diese Regelung führt dazu, dass der Solidaritätsbeitrag bei der *Berechnung der Einkommenssteuer nicht berücksichtigt* wird. Bei der Vermögenssteuer wird der Betrag hingegen berücksichtigt, zumindest insoweit, als er am Ende des Auszahlungsjahres ganz oder teilweise noch vorhanden ist. Diese Steuer dürfte aber kaum ins Gewicht fallen, da die Kantone erstens ohnehin Vermögensfreigrenzen (Freibeträge) vorsehen (so fällt bei Opfern mit keinem oder nur wenig Vermögen überhaupt keine Vermögenssteuer an) und zweitens bei vermögendere Opfern der auf den Solidaritätsbeitrag entfallende Anteil der Vermögenssteuer gering ausfällt.

Betriebungsrechtliche Situation

Auch in schuldbetriebsrechtlicher Hinsicht ist der Solidaritätsbeitrag den *Genugtuungsleistungen*² *gleichgestellt* (Art. 4 Abs. 6 Bst. b AFZFG). Im Falle einer Betreibung ist der *Solidaritätsbeitrag* somit *unpfändbar* und bleibt dem Opfer in jedem Fall erhalten.

¹ Vgl. Artikel 24 Buchstabe g des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11) und nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe i des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14).

² Vgl. Artikel 92 Absatz 1 Ziffer 9 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1).

Die Unpfändbarkeit besteht auch für Dinge, z.B. Fahrnis, Sparguthaben oder Wertschriften, die aus dem Solidaritätsbeitrag bezahlt und angeschafft worden sind. Dies gilt aber nur soweit, als dem *Betreibungsamt gegenüber belegt* werden kann, dass die fraglichen Gegenstände, Sparguthaben oder Wertschriften in nachvollziehbarer zeitlicher und betragsmässiger Übereinstimmung mit Mitteln aus dem Solidaritätsbeitrag bezahlt worden sind. Es ist deshalb empfehlenswert, wenn die Opfer für den Solidaritätsbeitrag ein separates Konto eröffnen und sämtliche Belege für Anschaffungen, die mit dem Solidaritätsbeitrag getätigt worden sind, aufbewahren.

Sozialhilferechtliche Situation

Der einem Opfer ausbezahlte Solidaritätsbeitrag darf nicht bei der Berechnung (Neufestsetzung oder Revision) von Sozialhilfeleistungen berücksichtigt werden, d.h. die Ausrichtung des Solidaritätsbeitrags darf *nicht zu einer Reduktion* von Leistungen der *Sozialhilfe führen* (Art. 4 Abs. 6 Bst. c AFZFG).

Sozialversicherungsrechtliche Situation

Die Ausrichtung des Solidaritätsbeitrags darf auch *nicht zu einer Reduktion der Ergänzungsleistungen³ oder der Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose⁴ führen* (Art. 4 Abs. 6 Bst. c AFZFG).

Opfer unter Beistandschaft⁵

Dem höchstpersönlichen Charakter des Solidaritätsbeitrages ist inhärent, dass dieser ausschliesslich für persönliche Zwecke und Bedürfnisse der Opfer verwendet werden darf. Er soll z.B. der Realisierung eines bisher nicht finanzierbaren persönlichen Wunsches des Opfers (wie Ferien, Kauf eines länger schon gewünschten Gegenstandes oder Ausrichten einer Spende) dienen. Auch verbeiständete Opfer müssen somit so selbstbestimmt wie möglich über die Verwendung des Solidaritätsbeitrages entscheiden dürfen.

Die Beistandsperson darf den Solidaritätsbeitrag deshalb nicht zur Finanzierung des laufenden Unterhaltes der verbeiständeten Person, zur Tilgung eventuell bestehender Schulden oder zur Deckung von Betreuungsaufwänden einer Behörde verwenden.

Der Solidaritätsbeitrag darf zudem (analog zur Privilegierung in steuer-, schuldbetreibungs-, sozialhilfe- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht, vgl. oben) nicht bei den Vermögensgrenzen in Kindes- und erwachsenenschutzrechtlicher Hinsicht angerechnet werden (insb. bei der Festsetzung von Gebühren, der Erhebung von Verfahrenskosten, der Feststellung des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege, der Entschädigung für die Mandatsführung, usw.).

Auskunft:

Sollten sich Unklarheiten oder Schwierigkeiten mit Behörden ergeben, steht Ihnen der Fachbereich FSZM des Bundesamtes für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern, Tel.: 058 462 42 84, sekretariat@fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch, gerne für Auskünfte zur Verfügung.

³ Vgl. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30).

⁴ Vgl. Bundesgesetz vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG; SR 837.2).

⁵ Vgl. auch Schreiben des Bundesamtes für Justiz und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und Beistandspersonen vom 14. November 2017 (abrufbar: www.kokes.ch > Dokumentation > Solidaritätsbeiträge für Opfer von Fürsorgetischen Zwangsmassnahmen).